

Statuten

Von Braunvieh Aargau, Genossenschaft

vom 18. Februar 2017

Die Statuten sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

Name, Sitz	Art. 1 Unter dem Namen Braunvieh Aargau, Genossenschaft (nachstehend als „Verband“ bezeichnet) besteht seit dem 28. Juli 1920 eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Muri AG.
Zweck	Art. 2 Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Braunviehzucht im Kanton Aargau, insbesondere a) die Vertretung der Interessen und die Information und Weiterbildung der Aargauischen Braunviehzüchter, b) die Gründung neuer und die Förderung bestehender Braunviehzuchtgenossenschaften und Braunviehzuchtvereine, c) die Durchführung und Förderung von Tieraussstellungen, d) die Schaffung von Kaufs- und Verkaufsgelegenheiten für Herdebuchtiere der Braunviehrasse.
Mitglieder- aufnahme	Art. 3 Mitglied des Verbandes kann jede anerkannte Braunviehzuchtgenossenschaft/-verein im Kanton Aargau werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf die schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Abgewiesenen steht das Recht auf Beschwerde an der Delegiertenversammlung zu.
Ausschluss, Austritt	Art. 4 Falls ein Mitglied seine Pflichten als Verbandsmitglied anhaltend oder in grober Weise verletzt, kann durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Ausschluss verfügt werden. Für Austritte gilt eine sechsmonatige Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
Pflichten der Mitglieder	Art. 5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten des Verbandes nachzuleben, die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und für das Gedeihen des Verbandes einzustehen.
Organe	Art. 6 Die Organe des Verbandes sind: a) die Delegiertenversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle
Delegierten- versammlung, Stimmrecht	Art. 7 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Abgeordneten der Genossenschaften/Vereine. Jede Genossenschaft/Verein kann auf je 50 oder einen Bruchteil von mehr als 25 eingetragenen Herdebuchtieren einen, zum Mindesten aber zwei Delegierte abordnen. Für die Zahl der Herdebuchtiere ist der Jahresbericht von Braunvieh Schweiz massgebend. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Aufgaben der Delegiertenversammlung	<p>Art. 8 Der Delegiertenversammlung fallen folgende Geschäfte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle b) Beschlüsse nach Statuten Art. 3 und Art. 4, c) Krediterteilung an den Vorstand, periodische Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes, d) Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand, e) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie die Verteilung des Reinertrages, f) Entlastung des Vorstandes, g) Festsetzung des Jahresbeitrages, h) Festsetzung und Änderung der Statuten, i) Liquidation oder Fusion.
Einberufung der Delegiertenversammlung	<p>Art. 9 Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nur auf Anordnung des Vorstandes oder der Revisionsstelle statt oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen. Die Mitglieder werden wenigstens 10 Tage voraus durch Einladungsschreiben zur Delegiertenversammlung eingeladen.</p>
Stimmzähler, Wahlen, Abstimmungen	<p>Art. 10 Für jede Delegiertenversammlung sind die notwendigen Stimmzähler zu bezeichnen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht ein Viertel der stimmberechtigten Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p>
Vorstand	<p>Art. 11 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Geschäftsführer und zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Die Anzahl Vorstandsmitglieder ohne Mitgliedschaft bei einer angeschlossenen Genossenschaft/Verein ist auf maximal zwei Mitglieder beschränkt. Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 12 Die Amtsdauer aller Organe beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Mit der Erreichung des 65. Altersjahrs erfolgt der Amtrücktritt auf die nächste Delegiertenversammlung. Tritt während der Amtsdauer eine Vakanz ein, so nimmt die nächste Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vor.</p>
Aufgaben des Vorstands	<p>Art. 13 Der Vorstand vertritt und leitet den Verband nach den gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen und nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter seine Mitglieder.</p>
Protokoll	<p>Art. 14 Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Revisionsstelle ist unter der Verantwortung des zuständigen</p>

Präsidenten Protokoll zu führen.

- Verhandlungs-
leitung** **Art. 15**
Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes führt der Präsident oder in Vertretung ein Vorstandsmitglied.
- Stimmrecht des
Präsidenten** **Art. 16**
In den Organen des Verbandes stimmt der Präsident mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Revisionsstelle** **Art. 17**
Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder bei einer angeschlossenen Genossenschaft/Verein sein müssen. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.
Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.
Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.
Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.
- Rechnungs-
ablage** **Art. 18**
Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Der Kassier unterbreitet dem Vorstand die abgeschlossene Rechnung vor dem 31. Januar des folgenden Jahres. Vor dem 30. April ist die Rechnung mit dem Bericht und dem Antrag der Revisionsstelle der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- Beiträge** **Art. 19**
Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge nach der Zahl der eingetragenen Herdebuchtiere erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Delegiertenversammlung für das laufende Jahr jeweils beschlossen. Für die Zahl der Herdebuchtiere ist der Jahresbericht von Braunvieh Schweiz massgebend.
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Unterschrift** **Art. 20**
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer je zu zweien.
- Haftung** **Art. 21**
Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vermögen des Verbandes.

- Publikationen **Art. 22**
Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit durch das Gesetz verbindlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt; im Übrigen durch die Zustellung durch die Post oder auf der Homepage des Verbandes.
- Schiedsgericht **Art. 23**
Streitigkeiten sind, wenn immer möglich, durch den Vorstand zu erledigen. Kann keine Einigung erzielt werden, so ist ein Schiedsgericht zu bestellen, das endgültig entscheidet. In dieses Schiedsgericht wählt jede Partei einen Vertreter und diese bestimmen einen Obmann als drittes Mitglied. Können sie sich über die Nomination nicht einigen, dann ist der Obmann vom Präsidenten des Aarg. Obergerichtes zu bestimmen. Das Schiedsgericht setzt das Verfahren fest und entscheidet über die Aufteilung der Kosten.
Anwälte sind von der Teilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen.
- Abänderung der Statuten **Art. 24**
Für die Abänderung der Statuten und für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung.
Das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vermögen wird dem Bauernverband Aargau übergeben. Dieser hat das Vermögen und dessen Ertrag zu verwalten. Entsteht ein neuer Genossenschaftsverband mit ähnlichem Zweck, so ist das Vermögen dem neuen Verband auszurichten.
- Auflösung
- Schlussbestimmungen **Art. 25**
Die Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 18. Februar 2017 in Beinwil/Freiamt beraten und beschlossen worden.
Sie ersetzen diejenigen vom 28. Februar 2009 und treten mit dem Tag der Annahme in Kraft.

Beinwil, den 18. Februar 2017

Braunvieh Aargau

Der Präsident: Die Geschäftsführerin:

H. Abt

M. Zumbühl